

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1958

Hamburg, 12. September 1958

Nummer 5

### Inhalt

#### I. Gesetze und Verordnungen

1. Diakonengesetz
2. Gemeindegeldgesetz

#### II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 26. und 27. Juni 1958

#### III. Verwaltungsanordnungen

Richtlinien für die Instandsetzung und Unterhaltung von Amts- und Dienstwohnungen

#### IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Einweihung der Nathanaelkirche

#### V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

#### 3. Befaßragungen, Ernennungen und Versetzungen

4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

#### VI. Mitteilungen

Kollektenergebnisse

#### VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Diakonengesetz

(Beschluß der Landessynode vom 27. Juni 1958)

#### § 1

Das Amt des Diakons dient der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem diakonischen und missionarischen Auftrag der Kirche ergeben. Der Diakon übt seinen Dienst im Rahmen der Gesetze der Landeskirche und einer Dienstordnung selbständig aus.

#### § 2

Der Diakon kann seinen diakonischen und missionarischen Dienst in folgenden Tätigkeitsbereichen innerhalb der Landeskirche ausüben:

1. in einer Gemeinde als Gemeindediakon,
2. in einem gesamt-kirchlichen Dienst,
3. in der kirchlichen Verwaltung.

#### § 3

(1) Die Aufgabe des Gemeindediakons umfaßt:

- a) diakonische Arbeit, insbesondere Gemeindepflege, Fürsorge, verantwortliche Mitarbeit im Helferkreis, Hausbesuche, Sammlungen;
- b) missionarische Arbeit, insbesondere Jugendarbeit, Bibelarbeit, verantwortliche Mitarbeit im Kindergottesdienst, kirchliche Unterweisung;
- c) außerdem u. a. Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen.

(2) Der Gemeindediakon führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarramt durch. Daneben hat er die Verbindung mit dem Amt für Gemeindedienst, dem Jugendpfarramt und anderen Stellen zu halten.

(3) Der Kirchenvorstand erläßt eine Dienstordnung auf Grund der Rahmendienstordnung des Landeskirchenrats. In der Dienstordnung werden die dem Diakon in seiner Gemeinde gemäß § 3 Abs. 1 obliegenden Aufgaben im einzelnen aufgeführt. Außerdem können dem Gemeindediakon durch die Dienstord-

nung weitere Aufgaben übertragen werden. Diese Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

(4) Die Tätigkeit des Diakons in einem gesamt-kirchlichen Dienst regelt sich nach dem besonderen Auftrag dieser Arbeit.

#### § 4

(1) Als Diakon kann nur angestellt werden, wer in einer vom Landeskirchenrat anerkannten Diakonenanstalt ausgebildet ist und die Abschlußprüfung dieser Anstalt bestanden hat.

(2) Außerdem soll er eine der nachstehenden Prüfungen zusätzlich bestanden haben:

- a) Wohlfahrtspflegerprüfung,
- b) kirchliche Religionslehrerprüfung,
- c) Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst,
- d) Abschlußprüfung als Kirchenmusiker mit mindestens dem Zeugnis der Klasse C.

(3) Der Diakon hat vor seiner Anstellung beizubringen:

- a) ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß er für die Ausübung seines Dienstes geeignet ist,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis.

#### § 5

Zum Diakon kann nur berufen werden, wer noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats.

#### § 6

Vor der Berufung in ein festes Amt wird der Diakon für ein Jahr einer Kirchengemeinde zur Einarbeitung in seinen Dienst zugewiesen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Während dieses Jahres hat er die Stellung eines

Beamten auf Widerruf. Die Vorschriften des Kirchlichen Besoldungsgesetzes finden Anwendung.

### § 7

(1) Die Stelle eines Diakons wird auf Antrag des Landeskirchenrats von der Landessynode begründet.

(2) In der Kirchengemeinde wird die Stelle eines Gemeindediakons abwechselnd vom Landeskirchenrat nach Anhören des Kirchenvorstandes und durch Wahl des Kirchenvorstandes besetzt. Diese Wahl bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Die erste Besetzung nimmt der Landeskirchenrat vor.

(3) Diakonenstellen sollen bevorzugt mit Diakonen des Rauhen Hauses besetzt werden.

(4) Der Diakon wird nach seiner Berufung in eine feste Stelle in einem Gottesdienst nach agendarischer Ordnung in sein Amt eingeführt.

### § 8

(1) Über die Innehaltung der Dienstordnung wacht und entscheidet der Vorsitz der Kirchenvorstandes bzw. der Leiter des gesamtkirchlichen Dienstes. Ihm ist der Diakon für sein Arbeitsgebiet verantwortlich.

(2) Der Gemeindediakon nimmt an den regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen teil.

(3) Die Teilnahme an den vom Landeskirchenrat eingerichteten Kursen, Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften gehört zu den Dienstpflichten des Diakons.

### § 9

(1) Der Diakon soll nicht vor vier Jahren im Dienste derselben Kirchengemeinde aus seinem Amt zu neuer Verwendung abberufen werden. Zur Verwendung nach § 2, Ziffer 2 kann der Landeskirchenrat von dieser Frist abweichen. Vor der Abberufung ist der Kirchenvorstand oder der Leiter des gesamtkirchlichen Dienstes zu hören.

(2) Der Diakon soll sich nicht vor vierjährigem Dienst in derselben Kirchengemeinde um eine freie Stelle als Diakon in einer anderen Kirchengemeinde bewerben.

### § 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 8 des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindehelferinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 20. April 1938 in der Fassung vom 31. März 1943 (GVM 1943; Seite 30) außer Kraft.

H a m b u r g, den 3. Juli 1958

Der Landeskirchenrat.

(235) H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

## 2. Gemeindehelferinnengesetz

(Beschluß der Landessynode vom 27. Juni 1958)

### § 1

Das Amt der Gemeindehelferin dient der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem diakonischen und missionarischen Auftrag der Kirche ergeben. Die Ge-

meindehelferin übt ihren Dienst im Rahmen der Gesetze der Landeskirche und einer Dienstordnung selbständig aus.

### § 2

Die Gemeindehelferin kann in folgenden Tätigkeitsbereichen innerhalb der Landeskirche arbeiten:

1. in einer Kirchengemeinde,
2. in einem gesamtkirchlichen Dienst.

### § 3

(1) Ihre Aufgaben in der Gemeinde sind im wesentlichen:

Seelsorgerliche und karitative Arbeit, verantwortliche Mitarbeit im Kindergottesdienst, kirchliche Unterweisung, Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit, Hausbesuche, Vorbereitung und Durchführung von Gemeindevoranstaltungen und missionarischen Diensten.

(2) Die Gemeindehelferin führt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarramt durch. Daneben hat sie die Verbindung mit den kirchlichen Ämtern und Werken zu halten.

(3) Der Kirchenvorstand erläßt eine Dienstordnung auf Grund der Rahmendienstordnung des Landeskirchenrats. In der Dienstordnung werden die der Gemeindehelferin in ihrer Gemeinde gemäß § 3 Abs. 1 obliegenden Aufgaben im einzelnen aufgeführt. Außerdem können der Gemeindehelferin durch die Dienstordnung weitere Aufgaben übertragen werden. Diese Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

(4) Die Tätigkeit der Gemeindehelferin in einem gesamtkirchlichen Dienst regelt sich nach dem besonderen Auftrag dieser Arbeit.

### § 4

(1) Die Gemeindehelferin muß vor ihrer Anstellung den Nachweis erbringen, daß sie ein vom Landeskirchenrat anerkanntes Seminar zur Ausbildung von Gemeindehelferinnen besucht und die Abschlußprüfung dieses Seminars bestanden hat.

(2) Die Gemeindehelferin hat vor ihrer Anstellung beizubringen:

- a) ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß sie für die Ausübung dieses Dienstes geeignet ist,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis.

(3) Die Gemeindehelferin soll im ersten Jahr ihres Dienstes mindestens vier Wochen im Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst tätig sein.

### § 5

(1) Die Stelle einer Gemeindehelferin wird auf Antrag des Landeskirchenrats von der Landessynode begründet.

(2) In der Kirchengemeinde wird die Stelle einer Gemeindehelferin abwechselnd vom Landeskirchenrat nach Anhören des Kirchenvorstandes und durch

Wahl des Kirchenvorstandes besetzt. Diese Wahl bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Die erste Besetzung nimmt der Landeskirchenrat vor.

(3) Für das Anstellungsverhältnis der Gemeindehelferin gilt die Tarifordnung für Angestellte entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Die Gemeindehelferin wird in einem Gottesdienst nach agendarischer Ordnung in ihr Amt eingeführt, wenn sie nach ihrer Abschlußprüfung mindestens 1 Jahr in einer Gemeinde tätig gewesen ist.

### § 6

(1) Über die Innehaltung der Dienstordnung wacht und entscheidet der Vorsitz der Kirchenvorstände bzw. der Leiter des gesamtkirchlichen Dienstes. Ihm ist die Gemeindehelferin für ihr Arbeitsgebiet verantwortlich.

(2) Die Gemeindehelferin nimmt an den regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen teil.

(3) Die Teilnahme an den vom Landeskirchenrat eingerichteten Kursen, Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften gehört zu den Dienstpflichten der Gemeindehelferin. Für die Weiterbildung in den Ausbildungsstätten oder in einem Fachkursus soll der Gemeindehelferin ein bezahlter, beim Landeskirchenrat zu beantragender Sonderurlaub bis zu 8 Tagen im Jahr gewährt werden.

### § 7

(1) Die Gemeindehelferin soll nicht vor vier Jahren im Dienste derselben Kirchengemeinde aus ihrem Amt zu neuer Verwendung abberufen werden. Zur Verwendung nach § 2, Ziffer 2 kann der Landeskirchenrat von dieser Frist abweichen. Vor der Abberufung ist der Kirchenvorstand oder der Leiter des gesamtkirchlichen Dienstes zu hören.

(2) Die Gemeindehelferin soll sich nicht vor vierjährigem Dienst in derselben Kirchengemeinde um eine freie Stelle als Gemeindehelferin in einer anderen Kirchengemeinde bewerben.

### § 8

Die Gemeindehelferin erhält eine Vergütung:

Im ersten Jahr praktischer Tätigkeit nach der Abschlußprüfung in Höhe der Bezüge nach TO.A. Gruppe VIII, nach dem 1. Dienstjahr in Höhe der Bezüge nach TO.A. Gruppe VII, nach 4 Dienstjahren in Höhe der Bezüge nach TO.A. Gruppe VI b.

Nach Erreichen der Endgrundvergütung in der Gruppe VI b erhöht sich die Vergütung in Abständen von je zwei Jahren um zwei weitere Steigerungsbeträge von je DM 27,—.

### § 9

Die Gemeindehelferin soll eine abgeschlossene Wohnung in der Gemeinde haben. Für die Wohnung wird der Gemeindehelferin eine Miete entsprechend den Bestimmungen für die nichtgeistlichen Beamten berechnet.

### § 10

Der Erholungsurlaub der Gemeindehelferin beträgt nach mindestens sechsmonatiger Dienstzeit in der Hamburgischen Landeskirche

vor dem vollendeten 40. Lebensjahr  
jährlich 28 Kalendertage,

nach dem vollendeten 40. Lebensjahr  
jährlich 35 Kalendertage.

### § 11

Mit Rücksicht auf die Art ihres Dienstes scheidet die Gemeindehelferin bei Verheiratung unter Einhaltung der Kündigungsfristen aus ihrem Dienst aus. Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen befristet zulassen.

### § 12

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 9—20 des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindehelferinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 20. April 1938 in der Fassung vom 31. März 1943 (GVM 1943, Seite 30) sowie das Gesetz betr. Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindehelferinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 31. März 1955 (GVM 1955, Seite 9) und das Gesetz betr. Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindehelferinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 28. März 1957 (GVM 1957, Seite 9) außer Kraft.

H a m b u r g, den 3. Juli 1958

Der Landeskirchenrat.

(255)

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

## II. Von der Landessynode

### Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 26. und 27. Juni 1958 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Das Diakonengesetz wurde in der vorgelegten Fassung angenommen.  
(siehe unter I)
2. Das Gemeindehelferinnengesetz wurde in der vorgelegten Fassung angenommen.  
(siehe unter I)
3. Der Abschnitt III — nebenberufliche Hilfskräfte — des Kirchengesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindehelferinnen und

Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 20. April 1938 in der Fassung vom 1. April 1943 (GVM 1943, S. 30) wurde mit Wirkung vom 1. April 1958 außer Kraft gesetzt.

4. An Stelle der verstorbenen Synodalen Frau Elise Heilbronn wurde Frau Oberstudienrätin Karla Prieß in die Landessynode gewählt.

H a m b u r g, den 3. Juli 1958

Der Landeskirchenrat

(152)

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

### III. Verwaltungsanordnungen

Richtlinien für die Instandsetzung und Unterhaltung von Amts- und Dienstwohnungen

#### I. Instandsetzungsarbeiten an Dach und Fach

Nachstehend sind die Arbeiten aufgeführt, deren Durchführung auf Antrag nach Anerkennung und fachlicher Prüfung aus Mitteln des Voranschlages der Kirchenhauptkasse erfolgt.

- a) Unterhaltung des Daches einschl. Regentinnen und Abfallrohren, sowie des Außenmauerwerks einschließlich aller Holzteile.
- b) Außenanstrich. Außenanstriche mit Öl-, Mineral- und Kasein-Farben dürfen frühestens nach 5 Jahren und andersartige Anstriche frühestens nach 3 Jahren erneuert werden, wenn dieses notwendig ist.
- c) Instandhaltung der Heizanlage, Warmwasserversorgung und der Installation. Ölfeuerung kann vorgesehen werden, wenn persönliche, wirtschaftliche und technische Gründe dieses rechtfertigen.
- d) Ausbesserungsarbeiten am Innenmauerwerk und an Decken.
- e) Elektrische Installation, soweit sie vorhanden und überholungsbedürftig ist. Die Neuanlage von Sonderbrennstellen ist, sofern sie nicht dienstlich notwendig ist, vom Wohnungsinhaber zu tragen.
- f) Instandhaltung der Fußböden. Versiegelung darf nur bei abgelagerten Hartholzfußböden durchgeführt werden, wenn eine schonende Behandlung gewährleistet ist. (Fußbodenbelag, Abschleifen).
- g) Bauliche Überholung von Fenstern und Türen (Tischlerarbeiten).
- h) Instandhaltung und Anstrich der Umzäunung.

#### II. Dekorative Arbeiten

##### Allgemeines

Dekorative Arbeiten werden nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und nur, wenn ihre Durchführung auf Grund des Zustandes der Räume ersichtlich notwendig ist, ausgeführt.

- a) Die dekorative Instandsetzung der Räume ist Sache des Wohnungsinhabers, einschließlich Sauerhalten und Kalken des Kellers, mit Ausnahme folgender Räume:
  1. Diensträume wie Amtszimmer, Wartezimmer usw.,
  2. Flur,
  3. Küche,
  4. Bad und Toilette.
- b) In anderen Räumen werden dekorative Arbeiten nur dann übernommen, wenn sie Folge nicht vom Wohnungsinhaber verschuldeter baulicher Schäden sind.
- c) Dekorative Arbeiten mit Binderfarben-Anstrichen werden in Küche und Bad frühestens alle 3 Jahre, Tapeten und Ölfarbenanstriche in Amtsräumen, Wartezimmern und Fluren frühestens alle 5—8 Jahre erneuert.
- d) Tapeten

Die Kosten für Tapeten in Amtsräumen, Wartezimmern und Fluren werden von der Landeskirche übernommen. Dabei gilt als Höchstpreis für 1 Rolle ein Satz von DM 3,50. Wünscht ein Wohnungsinhaber eine teurere Tapete, so hat er die Mehrkosten zu tragen. In Wohnräumen werden

die Kosten für Tapeten nur übernommen, wenn die alte Tapete auf Grund von baulichen Schäden erneuert werden muß. Es gilt hier der gleiche Satz von DM 3,50 (für die Normal-Rolle), der übernommen wird.

#### e) Erstmalige Instandsetzungen

Erstmalige Dekorationen in allen Räumen erfolgen nur im Falle des Wohnungswechsels. Ein Anspruch auf die Renovierung aller Räume besteht nicht, wenn der Erhaltungszustand zum Zeitpunkt des Einzuges nach Ansicht der prüfenden Stelle ausreichend ist. Bei allen Neudekorationen werden von der Landeskirche die Kosten für einen normalen Anstrich oder das Kleben der Tapeten in Privaträumen übernommen. In besonderen Härtefällen, die sich aus der Größe einer Dienstwohnung ergeben können, entscheidet das Präsidium des Landeskirchenrates.

#### III. Umbauarbeiten und bauliche Verbesserungen

Umbauarbeiten dürfen nur in zwingenden Gründen beantragt werden. Von der Landeskirche werden übernommen:

Doppel- oder schallhemmende Türen in Amtszimmern, Doppelfenster in folgenden Ausnahmefällen: in Amts-, Wohn- und Schlafräumen bei starker Geräuschbelästigung durch Verkehr,

oder, wenn infolge von eindringender Kaltluft eine wesentliche Einsparung der Heizkosten zu erwarten ist, bzw. die Räume aus gesundheitlichen Gründen der Verbesserung bedürfen.

Umbauarbeiten zur Unterbringung von Untermietern und verheirateten Kindern werden aus Etatmitteln nicht durchgeführt.

#### IV. Instandhaltung der Gärten

Die Landeskirche übernimmt die Instandhaltung in der Weise, daß für Vorgärten je nach Art der Gestaltung jährlich ein laufender Instandhaltungsbetrag zur Verfügung steht. Die Unterhaltung und Bepflanzung des Hintergartens ist grundsätzlich Sache des Wohnungsinhabers. In Ausnahmefällen (bei Wohnungswechsel und dgl.) kann auf Anordnung des Landeskirchenrats der Bautrupps für die erste grobe Instandsetzung eingesetzt werden.

#### V. Einbauküchen

Bei Neubauten können in kleinen Küchen Einbaumöbel vorgesehen werden. Bei allen vorhandenen Dienstwohnungen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf nachträglichen Einbau derartiger Möbel nicht.

#### VI. Waschmaschinen

Für die Beschaffung elektrischer Waschmaschinen werden den Pastoren auf Antrag zinslose Darlehen zur Verfügung gestellt. Eine bauseitige Lieferung von Waschmaschinen erfolgt lediglich in den Fällen, in denen aus baulichen Gründen der Einbau einer Waschküche nicht möglich ist oder durch den Fortfall einer Waschküche eine größere Summe erspart werden kann.

#### VII. Kühlschränke

Die Beschaffung von Kühlschränken ist in jedem Fall Privatsache der Wohnungsinhaber.

Hamburg, den 27. Juni 1958

Der Landeskirchenrat.

(500)

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

## IV. Aus der kirchlichen Arbeit

### Einweihung der Nathanaelkirche

Am 2. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juni 1958, wurde die neuerbaute Nathanaelkirche in der Kirchengemeinde

Horn von Landesbischof D. Hertrich geweiht und ihrer Bestimmung übergeben. (510)

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen

#### 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 10. Juli 1958 ist der Hilfsprediger Ernst Erwin Pioch mit Wirkung vom 1. Juli 1958 zum Pastor berufen und zur Verfügung des Landeskirchenrats gestellt worden. Er erhält die Amtsbezeichnung „Pastor der Landeskirche“. Pastor Pioch ist dem Jugendpfarramt zur Dienstleistung zugewiesen worden. (202)

Die in der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf freie Pfarrstelle ist auf Grund § 27 (2) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Pastor Dr. Heinz-Dietrich Groß, z. Zt. Burg in Dithmarschen besetzt worden.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Dr. Groß mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in dieses Amt berufen. (202)

Pastor Reinhold Gerber, Kirchengemeinde Altbarmbek, wurde am 6. Sonntag nach Trinitatis, 13. Juli 1958, durch Landesbischof D. Hertrich in sein Amt eingeführt.

Landesbischof D. Hertrich legte seiner Einführungsansprache Jes. 43, Vers 1, zugrunde.

Pastor Gerber predigte über Apostelg. 8, Vers 26—40. (202)

#### 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Pastor Dr. Gebhard v. Krosigk, Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 mit der kommissarischen Wahrnehmung der Seelsorge an den Patienten der Lungenheilstätte in Edmundsthal-Siemerswalde beauftragt worden. (202)

Der Landeskirchenrat hat die freie Gemeindehelferinnenstelle in der Kirchengemeinde Bergedorf mit

Wirkung vom 15. Juni 1958 mit der Gemeindehelferin Erika Heyer besetzt. (235)

Der Landeskirchenrat hat die freie Gemeindehelferinnenstelle in der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf mit Wirkung vom 1. August 1958 mit der Gemeindehelferin Käthe Böhlk besetzt. (235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Winterhude hat die freie Gemeindehelferinnenstelle mit der Gemeindehelferin Ilse Dierksmeier besetzt.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 genehmigt. (235)

#### 4. Zuweisungen von Lehrvikaren

#### 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pastor i. R. Werner Brückner hat auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet. (202)

Pastor Dr. Klaus Tuchel, Hauptkirchengemeinde St. Katharinen, ist unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes mit Ablauf des 31. Juli 1958 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden. (202)

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 werden auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt:

Pastor Wilhelm Hunzinger, Kirchengemeinde Apostelkirche

Pastor Dr. Gebhard v. Krosigk, Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst

Pastor Max Kunze, Kirchengemeinde St. Pauli-Nord

Pastor Johannes Schoene, Kirchengemeinde Eimsbüttel

Pastor Oscar Schulze, Kirchengemeinde St. Pauli-Nord.

(202)

#### 6. Todesfälle

## VI. Mitteilungen

Kollektenergebnisse (siehe Seite 46)  
(361)

## VII. Berichtigungen

## Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 6. April 1958 für die Äußere Mission	am 20. April 1958 für die Innere Mission und die Werke der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands	am 27. April 1958 für die Äußere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	am 4. Mai 1958 für Jugendwerk der Hamburgischen Landeskirche	am 18. Mai 1958 für die Äußere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	am 25. Mai 1958 für den Verein Diaspora und den Gustav-Adolf-Verein	am 8. Juni 1958 für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden	am 22. Juni 1958 für die diakonische Arbeit der Inneren Mission und das Hilfswerk der EKD im Osten
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>								
1. St. Petri .....	302.63	107.94	387.95	207.02	150.70	251.56	133.69	194.09
2. St. Nikolai .....	51.96	75.27	52.95	72.84	58.97	79.25	49.66	105.79
3. St. Katharinen .....	329.11	454. —	25. —	42. —	72.27	345.59	32.54	326.24
4. St. Jacobi .....	201.50	125.94	110.11	132.13	115.84	133.40	31.97	101.13
5. St. Michaelis .....	338. —	62. —	147. —	115. —	70. —	304. —	1870. —	134. —
6. St. Pauli-Süd .....	86.82	25.57	33.71	26.40	17.62	18.62	29.65	30.12
7. St. Georg .....	121.65	30.10	43.93	45.51	29.13	45.48	69.10	75.29
8. Finkenwerder .....	70.34	20.20	31.55	30.50	32.59	30.60	46.67	60.53
9. Moorburg .....	19.96	6.10	8.63	12.43	6.02	18.98	8. —	9.73
<b>II. Westkreis</b>								
10. St. Pauli-Nord .....	13.50	15. —	15. —	13. —	20.50	13.50	23.50	25.50
11. Eimsbüttel .....	86.25	56.13	46.66	26.15	41.60	59.27	45.97	61.34
12. „ Apostelkirche .....	180.93	103.93	113.63	105.13	82.99	109.22	85.11	40.09
13. „ St. Stephanus .....	53.20	12. —	18. —	28.20	26.40	27.50	16.73	62.40
14. Harvestehude .....	115.41	52.23	97.11	114.54	60.89	112.17	44.76	101.59
15. St. Andreas .....	182. —	130.80	130.42	167.48	76.91	148.39	73.24	224.75
16. Hoheluft .....	40. —	40.07	59.10	68.16	48. —	75.05	71.28	75.53
<b>III. Ostkreis</b>								
17. St. Gertrud .....	109.66	72.02	90.45	118.63	88.39	75.90	62.04	222.83
18. Uhlenhorst .....	62.32	48.56	75. —	41.30	53.18	68.57	52.07	77.83
19. Eilbek-Friedenskirche .....	39.50	31.50	25.50	35. —	39. —	40. —	31.00	61. —
20. Eilbek-Versöhnungskirche .....	163.40	170. —	73.73	136.99	83.69	159.89	48.64	136.47
21. Altbarmbek .....	112.09	47.61	31.29	53.42	32.63	74.95	38.26	42.52
22. West-Barmbek .....	54.73	41.61	44.05	70.78	32.65	41.04	54.10	51.16
23. Nord-Barmbek .....	98.55	107.05	77.23	68.56	97.84	69.28	80.49	204.72
24. St. Gabriel .....	47.50	27.82	40.49	53.67	89.45	50.35	59.93	63.52
25. Dulsberg .....	60.40	35.20	28.70	22.30	28. —	64. —	28. —	49. —
<b>IV. Südkreis</b>								
26. Borgfelde .....	52.16	21.60	32.39	41. —	26.61	38.13	29. —	53.38
27. St. Annen .....	6.95	6.84	9.40	13.60	3.70	10.25	4.50	9.65
28. Hamm .....	141.57	31.74	77.56	86.68	91.97	117.86	67.92	82.31
29. Süd-Hamm .....	75.12	18.26	18.90	10.96	13.41	26.49	17.76	14.88
30. Horn .....	107.23	36.56	45.25	45.31	30.85	49.47	26.84	44.76
31. St. Thomas .....	16.80	10.25	31. —	13.50	26. —	29. —	13. —	23.20
32. Veddel .....	100.74	43.54	36.11	21.68	37.90	85.83	32. —	29. —
<b>V. Nordkreis</b>								
33. St. Johannis-Eppendorf .....	203.36	107.80	241.41	179.27	65.14	175.34	136.10	179.19
34. St. Martinus .....	68.95	65.63	34.95	63.89	69.24	23.87	31.45	55. —
35. Groß-Borstel .....	131.17	63.67	51.79	72.10	47.57	74.23	28.01	70.29
36. Winterhude .....	189.72	45.36	54.52	90.37	134.48	52.80	32.48	236.74
37. Epiphania .....	83.74	54.12	86.09	33.22	20.41	65.40	69.51	57.33
38. Nord-Winterhude .....	101.68	35.60	64.89	63.75	33.36	55.76	33.40	110.40
39. Alsterdorf .....	57.15	56.25	56.10	66.10	38.50	96.60	55.20	128.33
40. Ohlsdorf .....	40. —	28. —	32.72	13.30	20. —	25. —	11.60	26. —
41. Fuhsbüttel .....	160.89	110.57	133.51	96.75	79.77	107.37	146.68	178.55
42. Hummelsbüttel .....	65.75	52.37	36.45	45.80	28.60	70. —	38.62	109.25
43. Klein-Borstel .....	84.27	79.33	45.10	40.65	68.72	77.74	40.65	354.50
44. Langenhorn .....	140.43	61.13	97.40	96.26	104.93	181.69	60.20	73.87
<b>VI. Kirchenkreis Bergedorf</b>								
45. Bergedorf .....	195.77	97.89	120.95	159.16	116.74	243.37	97.90	103.73
46. Altengamme .....	45.32	4.97	6.83	16.44	11.67	35.88	19.12	18.61
47. Geesthacht .....	108.85	60.17	42.04	75.60	31.01	112. —	72.58	137.30
48. Kirchwerder .....	67.53	5.52	9.02	10.60	8.25	39.33	9.90	10.50
49. Neugamme .....	92. —	26.56	6.05	5.06	7.10	38.98	6.65	4.95
50. Cunsack .....	52.75	6.65	5.40	9.05	9.26	12.46	4.40	4.65
51. Allermöhe .....	20. —	10. —	12. —	10. —	8.00	12. —	7.38	9.35
52. Billwerder a. d. Bille .....	36.76	5.47	11.10	10.39	17.32	29.82	17.42	4.57
53. Nettelnburg .....	30.74	14.87	14.64	26.78	14.60	20.88	19.25	12.65
54. Moorfleet .....	20. —	24. —	15.92	25.05	19.17	56.26	18.75	15.43
55. Ochsenwerder .....	19.56	17.40	9.45	42.30	3.72	5.58	6.20	5.80
<b>VII. Kirchenkreis Cuxhaven</b>								
56. Ritzebüttel .....	166.20	33.50	25. —	37.55	22.85	122.80	87.50	26.35
57. Groden .....	39. —	15.65	17. —	60. —	25. —	30. —	19. —	18. —
58. Döse .....	16.51	17.85	19.37	25.64	13.90	24.82	16.17	31.46
59. Sahlenburg .....	24.75	9.25	5.60	7.86	6.82	25.58	11.85	23.51
59. Alt-Cuxhaven .....	32.20	12. —	21.65	10.75	22.25	32.15	48.10	58.25
<b>VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten</b>								
60. Flußschiffergemeinde .....	15.24	7.17	5.70	11.50	5.06	12.42	9.06	6.70
61. Schröderstift .....	13.55	6.70	8.50	6.50	14. —	13.10	5.10	5.50
62. Seemannsmission .....	10.38	5.25	2.65	4.86	4.98	7.40	6.91	7.65
Krankenhäuser .....	48.82	43.90	42.83	29.31	32.30	26.42	17.87	25.92
	5 765.02	3 241.54	3 344.43	3 493.73	2 794.82	4 780.64	3 962.43	4 954.63